

# RECHT GEGEN EXTREMISTEN

Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig-Str. 3 · 55116 Mainz  
Tel.: 06131 16-4832  
Fax: 06131 16-5875  
E-Mail: [medienstelle@min.jm.rlp.de](mailto:medienstelle@min.jm.rlp.de)  
Homepage: [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)



hinschauen  
und handeln!

Was jeder gegen Extremisten tun kann

Stand: Juni 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	4
<b>1 Gesetze gegen Rechts</b> .....	6
1.1 Die wichtigsten Paragraphen .....	9
1.2 Verbotene Kennzeichen .....	11
1.3 Verbotene Grüße .....	12
1.4 Verbotene Parolen .....	13
1.5 Symbole – strafbar oder erlaubt? .....	13
1.6 Volksverhetzung .....	19
1.7 Wann nicht bestraft wird .....	22
1.8 Strafe trotz Meinungsfreiheit? .....	23
<b>2 Die Rechten erkennen</b> .....	24
2.1 Propaganda durch Musik .....	25
2.2 Computerspiele .....	27
2.3 Internet .....	29
2.4 E-Mails, SMS und MMS .....	31
2.5 Codes der Rechten .....	31
<b>3 Das kannst Du tun</b> .....	34
3.1 So erstattest Du Anzeige .....	36
3.2 Zeugenpflicht .....	38
3.3 Zeugenschutz .....	40
3.4 Verhaltenstipps – so hilfst Du anderen .....	42
3.5 Verhaltenstipps – so hilfst Du Dir selbst .....	44
3.6 Verhaltenstipps – wen Du ansprechen kannst .....	45
<b>4 Was tun gegen Links</b> .....	48
<b>5 Wer hilft</b> .....	56
Impressum .....	60



**Was jeder gegen Extremisten tun kann**

## RECHT GEGEN EXTREMISTEN

Bei der Bekämpfung extremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten ist jeder Einzelne gefordert. Wir müssen informiert sein, um solchen Angriffen Paroli bieten zu können. Jeder muss dazu beitragen, die elementaren Werte unseres demokratischen Rechtsstaates zu bewahren. Das Klima der Freiheit und Toleranz, das unsere Bundesrepublik seit ihrer Entstehung prägt, darf nicht zerstört werden.

Die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften bearbeiten rechts-extremistische und fremdenfeindliche Straftaten besonders zügig. Auch Straftaten linksextremistischer Couleur werden nachhaltig verfolgt. Sind die Täter erst einmal überführt, ist das geltende Strafrecht völlig ausreichend. Alle einschlägigen Betätigungen sind verboten und können mit mehrjährigen Freiheitsstrafen geahndet werden.

Eine Verurteilung kann in geeigneten Fällen bereits binnen weniger Tage im beschleunigten Verfahren erfolgen. Dadurch kann eine größere abschreckende Wirkung erzielt werden. Im Kampf gegen rechte und linke Gewalt haben die Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren beachtliche Erfolge erzielt. Kein Täter solcher Taten darf damit rechnen, dass sein Verhalten nur als „böser Streich“ angesehen wird.

Das Hauptproblem bei der Bekämpfung extremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten ist – wie in anderen Kriminalitätsbereichen auch – die Aufklärung der Taten. Jeder, der Zeuge solcher Taten ist oder Angaben dazu machen kann, sollte dies sofort melden. Jeder von uns ist aufgefordert, einen Beitrag zu leisten, um Ausländerfeindlichkeit und Radikalismus den Boden zu entziehen. Hierzu bietet die vorliegende Broschüre wichtige Hinweise und Informationen.

Dr. Heinz Georg Bamberger  
Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

# RECHT GEGEN RECHTS

## **hinschauen und handeln!**

### **Jeder kann etwas gegen die Rechten tun**

Der Nachhilfelehrer, der statt über Mathe plötzlich über die „Judenlüge“ redet. Der Pseudo-Jugendliche vor der Schule, der Dir plötzlich eine CD gegen „die da oben“ schenkt. Die Bomberjacken-Bubis, die sich beim „Ausländer raus!“-Rufen plötzlich ganz stark fühlen. Der verstaubte Nachbar, für den Hitler ein „großer Politiker“ statt ein Massenmörder war. Der Unbekannte, der in Deiner Straße ein Hakenkreuz an die Wand gesprüht hat.

Sie haben viele Gesichter. Manche tragen Glatze, strengen Scheitel oder sehen einfach aus wie irgendwer. Sie nennen sich „Volkes Stimme“, „Kameraden“ oder „Nationalisten“. Andere tarnen sich mit Palästinensertuch und schwarzer Kluft, tricksen mit dem Image des kreuzbraven Bürgers oder täuschen mit ihren politischen Zielen. Sie geben sich als Umweltschützer aus, für die aber auch Ausländer nur Dreck sind. Als Globalisierungsgegner, für die alles Nichtdeutsche der Untergang ist. Als Abtreibungsgegner, die die Nation aussterben sehen.

Rechte, Rassisten, Nazis – in ihren Köpfen verbindet sie eines: Für sie sind immer die anderen an allem schuld. Erst recht, wenn die schwächer als sie selbst sind. Sie pfeifen auf unser Land und unsere Werte, obwohl sie es zu „retten“ vorgeben. Dabei machen sie anderen das Leben schwer: Weil sich deren Hautfarbe unterscheidet, sie etwas anderes glauben, eine fremde Sprache sprechen oder krank sind. Neonazis wollen gar wieder einen neuen Hitler-Staat errichten – obwohl genau der zum Zweiten Weltkrieg mit 55 Millionen Toten führte.

Die Rechten gehen jedoch unterschiedlich vor: Rechtsradikale machen sich die Demokratie zunutze und wollen durch nicht verbotene Parteien oder Organisationen an die Macht kommen. Rechtsextremisten halten überhaupt nichts von unserer Verfassung, von Wahlen und der Gleichheit der hier lebenden Leute. Sie wollen die Demokratie lieber heute als morgen umstürzen. Doch es ist egal, ob sie Radikale oder Extremisten genannt werden: Straftaten darf keiner verüben.

Auch in Deutschland gilt für Rechte grundsätzlich die Gedanken- und Meinungsfreiheit. Allein „rechts“ zu sein, ist nicht strafbar. Doch diese Freiheit hat ihre Grenze dort, wo die Freiheit anderer bedroht ist. Beides zu schützen, ist nicht nur die Aufgabe von Politikern und Polizisten. Wem das friedliche Zusammenleben wichtig ist, der ist dafür auch verantwortlich – jeder Einzelne.

Leicht gesagt? Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beginnen bereits im Kleinen. Deshalb kann auch jeder im Kleinen aktiv werden: den Kneipenwirt ansprechen, wenn am Nebentisch Nazi-Sprüche gebrüllt werden. Dem angepöbelten ausländischen Mitschüler zur Seite stehen und den Lehrer informieren. In der U-Bahn die Notbremse ziehen, wenn dort jemand verprügelt wird. Oder einfach nur die Polizei anrufen, wenn Du rechte Straftaten beobachtest. Den Helden muss niemand spielen. Nur wer schweigt, stimmt den Rechten zu.

Diese Broschüre hilft Dir, strafbare Sprüche, Aktionen und Symbole der Rechten zu erkennen. Sie beschreibt, wie Du am besten vorgehst, wie eine Anzeige abläuft und an wen Du Dich wenden kannst, wenn Du unsicher bist. Jeder kann etwas tun: **mit Recht gegen Rechts.**



1

# GESETZE GEGEN RECHTS



## Rechts ist nicht gleich Rechts

Auch wenn in dieser Broschüre von „Rechten“ gesprochen wird, gibt es verschiedene Bezeichnungen, die Dir helfen zu unterscheiden:

**Nazis** haben den Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 selbst erlebt und finden ihn immer noch gut. **Neonazis** sind nach dem Krieg geboren und verherrlichen den Hitler-Staat und seine Ideen.

Rechtsextremisten lehnen die Demokratie ganz ab, bekämpfen sie und wollen am liebsten einen „Führer“. **Rechtsradikale** akzeptieren noch die Grundwerte des Staates, wie z. B. Wahlen, und versuchen, diese für ihre Zwecke zu nutzen. Konkrete Feindbilder (z. B. Ausländer, Homosexuelle, ...) suchen sie sich aber beide.

**Patrioten** lieben ihr Land, ohne andere abzuwerten. **Nationalisten** stellen ihren Staat über andere. Rechte benutzen für sich aber beide Begriffe.

Wer einen Menschen verletzt, fremdes Eigentum beschädigt oder andere beleidigt, macht sich strafbar. Denn ein friedliches Zusammenleben ist nicht möglich, wenn man die anderen nicht achtet oder zumindest in Ruhe lässt. Die Würde des Menschen steht über allem.

Trotz unserer Geschichte gibt es immer noch Menschen, die die Nazis gut finden und Adolf Hitler verehren. Niemand wird aber dafür bestraft, dass er rassistisch denkt. Anders als zur Zeit des Nationalsozialismus sind die Gedanken und Meinungen frei.

Verboten ist es, seine Nazi-Gesinnung öffentlich zur Schau zu stellen. Und zwar meist unabhängig davon, ob ein Mensch damit politische Ziele durchsetzen will oder z. B. aus Langeweile ein Hakenkreuz in den Bahnwaggon ritzt.

Wer an die Fassade eines türkischen Vereins „Türken raus“ sprayt, wird wegen Sachbeschädigung bestraft. Aber: Die Gerichte überprüfen auch, was ein Täter überhaupt erreichen wollte. Je schlimmer die Ziele sind, desto höher fällt die Strafe aus. So wird der Sprüher mit Sicherheit einen größeren Denkmäler erhalten als derjenige, der an die Wand als Mutprobe den Namen seines Fußballvereins kritzelt. Bestraft werden aber beide.

Menschen verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen, deutsche Staatsangehörige, Ausländer und Minderheiten sollen hier friedlich zusammenleben können. Um das zu erreichen, bekämpft der Gesetzgeber auch speziell die Rechtsextremen in der Öffentlichkeit und duldet keine Verherrlichung des Nationalsozialismus.

Aus diesem Grund sind sowohl die Parolen und Organisationen der Nazi-Zeit verboten als auch deren Nachfolger, die auf Hass und Gewalt setzen und hierzu anstacheln. Denn wer meint, es gebe „nichtlebenswertes Leben“, der achtet die Menschenwürde nicht. Wer die Taten der Nazis, wie die Ermordung von sechs Millionen Juden, als Erfindung darstellt, ist ein Fall für den Staatsanwalt.

Bei Aufmärschen von Rechten ist ohnehin meist die Polizei vor Ort und achtet auf spezielle Vorschriften in den Versammlungs- und Vereinsgesetzen. Deshalb sind Straftaten in diesem Zusammenhang weniger das große Problem. Trotzdem ist klar: Wer bei einer Kundgebung Rechter etwas beobachtet, sollte die Polizei informieren. Problematischer ist das, was im Alltag passiert: rassistische Parolen, das Verharmlosen von Verbrechen, das Hetzen, das Angreifen und Anpöbeln. Hier braucht es Menschen, die hinschauen und handeln!

Die Rechten sind allerdings gut organisiert, sie haben ihre Anwälte, die ihnen sagen, was bestraft wird und was nicht. Wer gegen sie etwas tun will, sollte deshalb die Gesetze auch kennen – und Strategien, was man tun kann. Diese Broschüre wird in erster Linie Gesetze vorstellen, die nicht so bekannt sind. Es ist aber nicht so wichtig, genau zu wissen, welchen Paragraphen die Rechten verletzen. Das wissen die Juristen viel besser, und das ist auch ihr Job. Doch den können sie nur machen, wenn ein Beobachter eine Tat auch anzeigt.

## 1.1 Die wichtigsten Paragraphen

Jeder hat das Recht, für seine politischen Ansichten einzutreten – auch wenn sie der Mehrheit nicht gefallen. Aber dieses Recht endet dort, wo der politische Friede insgesamt gefährdet, zu Hass und Gewalt aufgefordert und angestachelt wird.

Deshalb enthält das Strafgesetzbuch (StGB) Paragrafen, die es einem verbieten,

- zur Durchsetzung seiner Ziele andere Menschen in ihrer Würde anzugreifen,
- Falsches über die NS-Verbrechen zu behaupten oder
- zu Hass und Gewalt aufzurufen.

Das soll verhindern, dass ein Klima entsteht, in dem Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen oder ihre Ausgrenzung hingenommen wird. Folgende Paragrafen des Strafgesetzbuches sind in diesem Zusammenhang am wichtigsten. Sie werden auf den nächsten Seiten anhand verschiedener Beispiele vorgestellt:

- Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (**§§ 86, 86a StGB**)
- Volksverhetzung (**§ 130 StGB**)

Es gibt noch weitere Paragrafen, die zwar wichtig sind, sich aber in erster Linie an Polizei und Staatsanwaltschaften richten.

Beispielsweise ist es natürlich strafbar, in einer verbotenen Partei oder Organisation mitzuarbeiten. Unter der Rubrik „Symbole – strafbar oder erlaubt?“ (siehe Seite 13) findest Du einige Erkennungszeichen verbotener Organisationen.

Schwere Verbrechen wie Mord, Völkermord, schwere Körperverletzung und Brandstiftung werden nicht nur als solche mit Gefängnis bestraft. Es ist auch verboten, mit diesen Verbrechen zu drohen (z. B. ein Asylbewerberheim anzuzünden), zu solchen Taten anzuleiten (z. B. mit Bombenbastel-Anleitungen im Internet), sie öffentlich zu billigen oder zu belohnen. Das kann zum Beispiel durch sogenannte „Schriften“ geschehen, womit aber nicht nur Flugblätter, sondern auch CDs, Videos

und Fotos gemeint sind. Wer hiermit öffentlich Gewalt gegen Menschen verherrlicht, macht sich strafbar.

### **Öffentlichkeit:**

Bei den folgenden Straftaten kommt es darauf an, ob sie in der Öffentlichkeit passieren. Es ist nicht strafbar, wenn jemand allein zu Hause vor seinem Fernseher „Heil Hitler“ ruft oder sich eine Hakenkreuzfahne in sein Wohnzimmer hängt. Mehrere Menschen müssen eine Straftat sehen oder hören können.

## **1.2 Verbotene Kennzeichen**

### **§ 86, § 86a StGB: Verwenden bzw. Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

Geldstrafe oder bis zu 3 Jahre Gefängnis

Rechte verwenden Codes und Symbole, um ihre Gesinnung untereinander und in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das machen sie mit bildlichen Darstellungen wie dem Hakenkreuz oder der Doppelsgrüne. Dazu zählen aber auch typische Grüße und Parolen, Bilder oder Büsten von Adolf Hitler. Diese „Kennzeichen“ dürfen nicht „verwendet“ werden: Bilder dürfen weder als Tattoo noch als Aufnäher getragen, Sprüche weder geschrieben noch gerufen werden – sie dürfen weder hör- noch sichtbar sein. Also dürfen Kennzeichen auch nicht in Internetseiten eingebunden oder auf einen Anrufbeantworter aufgenommen werden. Und weil es einfach wäre, z. B. das Hakenkreuz etwas abzuwandeln, darf ein Rechter auch ein zum Verwechseln ähnliches Kennzeichen wie ein umgedrehtes Hakenkreuz nicht verwenden.

Auch dürfen verbotene Kennzeichen in der Öffentlichkeit nicht weitergegeben werden, also an beliebige Dritte. Dieses „Verbreiten“ meint also nicht nur Flugblatt-Aktionen, sondern auch das Anschlag von Plakaten oder das Vorführen von Filmen, CDs und Bildern.

Das heißt: Strafbar ist nicht nur das Schmieren eines Hakenkreuzes an die Hauswand. Strafbar macht sich auch, wer Zeitschriften, Aufkleber oder Internetseiten mit solchen Symbolen herstellt oder dabei hilft. Ebenso ist es zum Beispiel strafbar, Plakate mit Hakenkreuzen zu liefern, sich liefern zu lassen, zu lagern oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Die Verbote der folgenden Grüße, Parolen und Symbole (Auszug) basieren auf **§ 86** und **§ 86a StGB**.

### 1.3 Verbotene Grüße

- Hitlergruß (ausgestreckter rechter Arm; im Nationalsozialismus auch „Deutscher Gruß“ genannt)
- Kühnen- bzw. „Widerstands-Gruß“ (wie Hitlergruß, nur mit ab gespreiztem Daumen, Zeige- und Mittelfinger; benannt nach einem Neonazi-Führer)
- „Sieg Heil!“ (Parteitags- und Massenparole der Nazis)
- „Heil Hitler!“ (gesprochene Grußparole der Nazis)
- „Mit deutschem Gruß“ (briefliche Grußform der Nazis)

### 1.4 Verbotene Parolen

- „Meine (unsere) Ehre heißt Treue“ (Losung der SS, der „Schutzstaffel“ der Nazis)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend)
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (verwendet im Zusammenhang mit dem „Anschluss“ Österreichs an Nazi-Deutschland, angelehnt an „Ein Volk, ein Reich, ein Kaiser“ von 1873)
- „Rotfront verrecke“ (gemeint ist hier der „Rote Frontkämpferbund“ in der Weimarer Republik, den die Nazis gewaltsam beseitigen wollten)

### 1.5 Symbole – strafbar oder erlaubt?



#### Hakenkreuz (Swastika, Sonnenrad)

Ursprung: vermutlich 3000 v. Chr. und in fast allen Teilen der Welt als religiöses Symbol des „vollkommenen Lebens“. Im Nationalsozialismus Symbol der NSDAP.

- In allen Variationen strafbar



#### Verändertes Hakenkreuz (Swastika, Sonnenrad)

Ursprung: Als „Lauburu“ („vier Köpfe“) ein von den Basken verwendetes Symbol. Wird auch als Variante des Hakenkreuzes verwendet.

- Strafbar





### Hakenkreuz negativ

Variante des Hakenkreuzes.

Verwendung nach dem Nationalsozialismus: Symbol der verbotenen Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten (ANS/NA).

■ Strafbar



### Odalrune

Ursprung: ca. 200 – 500 n. Chr., 24. Schriftzeichen der Germanen. Bedeutung: Besitz, Erbe; heute: Blut und Boden. Im Nationalsozialismus Symbol der 7. SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division „Prinz Eugen“, der Hitlerjugend und des Rasse- und Siedlungshauptamtes, danach auch Symbol der verbotenen Wiking-Jugend und des verbotenen Bundes Nationaler Studenten. Ähneln dem Dienstrang-Abzeichen des Hauptfeldwebels auf der Bundeswehr-Uniform.

■ Bei Zivilpersonen auch ohne Hinweis auf verbotene Organisationen strafbar



### Keltenkreuz

Ursprung: Element der frühmittelalterlichen und mittelalterlichen religiösen Kunst im keltischen Sprachraum.

Verwendung nach dem Nationalsozialismus: Symbol der verbotenen Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBD/PdA) und der „White-Power-Bewegung“ in den USA.

■ Auch ohne Hinweis auf verbotene Organisationen und in jeder farblichen Darstellung strafbar



### Wolfsangel

Ursprung: 8. Jh., vermutlich Fanggerät für Wölfe. Verwendung im Nationalsozialismus: Symbol verschiedener militärischer Einheiten, später Symbol der verbotenen Jungen Front.

■ Nur in bestehenden Gemeinde- und Vereinswappen erlaubt, sonst strafbar



### Zivilabzeichen der SA

Symbol der Sturmabteilung der Nationalsozialisten.

■ Strafbar



### Sigrune

Symbol der verbotenen Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten (ANS/NA).

■ Strafbar



### Doppelsigrune

Abzeichen der Waffen-SS.

Wird heute auch im Rahmen des Schriftzuges „HASS“ auf die Fingerknöchel tätowiert.

■ Strafbar



### Reichskriegsflagge (1871 – 1921)

Kann bei Gefährdung des öffentlichen Friedens sichergestellt werden (z. B. wenn durch Beschlagnehmung der Flagge eine kritische Situation entschärft werden kann).

■ Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz (1935 – 1945) strafbar



### Totenkopf der Waffen-SS

Das Symbol wurde auch schon von der Leibgarde des deutschen Kaisers Wilhelm II. benutzt.

Verwendung im Nationalsozialismus: Symbol der SS-Totenkopfverbände („Totenkopf-SS“).

Oft kaum zu unterscheiden von einem „normalen“ Totenkopf, kann daher angezeigt werden.

■ Im Zweifelsfall auch strafbar



### Gauabzeichen/Gaudreieck

Angelehnt an die Abzeichen an der Uniform der Hitler-Jugend (HJ). Wird heute oft mit Städtenamen/ Bundesländern verwendet.

■ Strafbar



### Nationale Liste

Abzeichen einer Untergliederung der verbotenen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP).

■ Strafbar



### Zerschlagenes Hakenkreuz

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 2007 lässt die Verwendung dieses Symbols die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus eindeutig erkennen.

■ Nicht strafbar



### Hakenkreuz in Mülleimer

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 2007 lässt die Verwendung dieses Symbols die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus eindeutig erkennen.

■ Nicht strafbar



### Durchgestrichenes Hakenkreuz

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 2007 lässt die Verwendung dieses Symbols die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus eindeutig erkennen.

■ Nicht strafbar

## Beispiele:

### Hitlergruß

Bei einem Fußball-Länderspiel im polnischen Zabrze zeigten 1996 zwei deutsche „Fußballfans“ während des Abspielens der deutschen Nationalhymne den Hitlergruß, was bei der Fernsehübertragung zu sehen war. Die beiden wurden u. a. deswegen später in Deutschland verurteilt. Zusätzlich hatten sie sich in Polen noch mit Einheimischen geprügelt.

### Keltenkreuz

Ein 25-jähriger war in Nürnberg mit einem sieben Zentimeter großen Keltenkreuz-Aufnäher an der Jacke erwischt worden. Das Keltenkreuz war vor einem weißen kreisförmigen Hintergrund abgebildet, der rot eingefasst war. Der Aufnäher war deutlich zu erkennen. Gegen den

Mann wurde eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à 15,- Euro also insgesamt 1.350,- Euro verhängt.

### Sigrunen

Ein 30-Jähriger hatte sich am Unterarm eine etwa 2-Euro-Stück große Doppelsigrune tätowieren lassen. Nur mit einem T-Shirt bekleidet, so dass die Sigrune für jedermann sichtbar war, wurde er von Polizisten in der Nürnberger Innenstadt angetroffen. Weiterhin hatte er auf jedem Fingerrücken einer Hand die Buchstaben des Wortes „HASS“ tätowiert, wobei die beiden „S“ als Sigrunen ausgeformt waren. Der Mann wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei solchen Tätowierungen handelt es sich um ein so genanntes „Dauerdelikt“: Es kann immer wieder zur Anzeige gebracht werden.

In einem anderen Fall stellte der Richter das Verfahren vorläufig ein, weil sich der Betroffene bereit erklärt hatte, die Sigrunen innerhalb einer bestimmten Frist unerkennbar machen zu lassen. Erst als er dem Richter die veränderte Tätowierung zeigte, wurde das Verfahren endgültig eingestellt.

### Gaubzeichen

Mit einem „Hitlerjugend-Obergauarmdreieck“ am Ärmel wurde eine 18-jährige Frau aus Bayern erwischt. Ein Jugendrichter untersagte ihr, zukünftig solche Zeichnungen zu tragen und an rechten Kundgebungen teilzunehmen. Ihr wurde Jugendarrest angedroht. Der Bundesgerichtshof beschloss zudem 2002, dass Gaubzeichen auch dann strafbar sind, wenn sie abgewandelt werden.

### Fan-Abzeichen

Bei einer Vielzahl von Fußballfans aus ganz Deutschland wurden beim

Betreten des Stadions Fan-Abzeichen diverser Bundesligavereine festgestellt, die mit dem Spruch „Unsere Ehre heißt Treue“ umrahmt waren – eine Losung der SS aus dem Dritten Reich. Obwohl in diesen Fällen die Treue zu einem bestimmten Fußballverein ausgedrückt werden sollte, wurden gegen die Fans und die Hersteller der Aufnäher Ermittlungsverfahren eingeleitet.

## 1.6 Volksverhetzung

### § 130 StGB: Volksverhetzung

- Aufstachelung zum Hass bzw. Beschimpfung von Teilen der Bevölkerung: **3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis**
- Herstellen oder Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften (auch Bilder, Radio-/Fernsehbeiträge, Internetseiten), die zu Hass oder Gewalt aufstacheln: **Geldstrafe oder bis zu 3 Jahre Gefängnis**
- Öffentliches Leugnen/Verharmlosen/Billigen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (auch in öffentlich verbreiteten Schriften): **Geldstrafe oder bis zu 5 Jahre Gefängnis**
- Öffentliches Verherrlichen und Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in einer die Würde der Opfer verletzenden Art und Weise: **Geldstrafe oder bis zu 3 Jahre Gefängnis**

Wer zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen aufruft, macht sich strafbar. Man bezeichnet dies als „Volksverhetzung“. Dabei ist es egal, ob durch öffentliche Reden, in Zeitschriften, auf Flugblättern oder Internetseiten Hass gegen eine religiöse oder ethnische Gruppe geschürt wird. Richter bestrafen auch denjenigen, der Teilen der Bevöl-

kerung ihre Menschenwürde abspricht, sie beschimpft oder Falsches über sie behauptet.

Außerdem darf kein Mensch Unwahrheiten über die Verbrechen der Nazis verbreiten, indem er beispielsweise die Konzentrationslager leugnet oder die Zahl der Opfer (sechs Millionen) wesentlich verringert. Auch das öffentliche Verherrlichen ist strafbar. Denn die Opfer werden verhöhnt, wenn Nazi-Gewalt angepriesen bzw. gerechtfertigt wird oder öffentliche Ehre gegenüber den Nazi-Oberen, die diese Taten angeordnet haben, bekundet wird.

Wer ganze Gruppen gegeneinander aufhetzt oder als weniger wert bezeichnet, gefährdet den öffentlichen Frieden. Deshalb sind solche Äußerungen auch durch das Recht auf Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt. Dennoch muss man genau hinhören: Die Menschenwürde wird noch nicht angegriffen, wenn zu jemandem „Du Arschloch“ gesagt wird. Das ist eine Beleidigung, aber keine Volksverhetzung.

Wenn jemand in der Fußgängerzone steht und „Ausländer raus“ schreit, ist das nicht immer eine Volksverhetzung. Wenn Rechte die Parole „Ausländer raus“ bei einer Demo vor einem Asylbewerberheim rufen, dann ist klar: Das ist Volksverhetzung, da sie zum Hass gegen die dort lebenden Bewohner aufrufen.

Volksverhetzung kann es nur in der Öffentlichkeit geben (siehe Kasten Seite 19), nicht im privaten Gespräch. Doch es gibt eine wichtige Ausnahme: Wer eine Hetzschrift auch nur einem einzigen Jugendlichen unter 18 Jahre gibt oder zugänglich macht, wird bereits bestraft.

## Beispiele:

### **Kein Nobelpreis für Hitler**

Ein 30-jähriger rechtsradikaler Sänger wurde wegen Volksverhetzung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Er war vor ca. 50 Zuhörern in einer Gaststätte aufgetreten. Dort hatte er selbst komponierte Lieder vorgetragen. In diesen rief er zu Hass auf Juden, Ausländer und Farbige auf.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass diese Äußerungen eine Volksverhetzung darstellten. Er war der Auffassung, dass der Sänger mit seinem Lied „Hängt dem Adolf Hitler den Nobelpreis um“ die Vernichtung von Juden durch die Nationalsozialisten gebilligt habe.

### **„Ausländer raus“**

Zwischen 20 und 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit mussten drei Jugendliche – darunter zwei 18-jährige Mädchen – ableisten. Sie waren mit einem Demonstrationzug unterwegs. Mehrere Passanten hatten die Demonstranten „Ausländer raus“ rufen gehört. Alle Angeklagten wurden als Mittäter verurteilt, weil sie sich nicht von diesen Rufen distanzierten. Eine Angeklagte musste eine Woche in Jugendarrest.

### **„Parasiten“**

Ein Mitglied der „Jungen Nationaldemokraten“ hatte vor einer „Invasion unseres Volkes mit Sozialparasiten“ gewarnt und damit ausländische Mitbürger gemeint. Das Oberlandesgericht in Frankfurt verurteilte den Mann wegen Volksverhetzung.

## Zwangsarbeiter

Ein Flugblatt entfaltete Wirkung: Der Autor aus Krailing bei Starnberg schrieb darin, es habe niemals tschechische Zwangsarbeiter gegeben. Das Verteilen auf einer Veranstaltung in Nürnberg verhinderte die Polizei. Denn der Autor hatte sein Pamphlet zuvor an den Handelskammer-Präsidenten geschickt. Der erstattete Anzeige: Der Autor wurde vom Amtsgericht Starnberg wegen Volksverhetzung verurteilt.

## 1.7 Wann nicht bestraft wird

Das Hakenkreuz ist ein verbotenes Zeichen. Aber obwohl es hier abgedruckt wird, wird die Staatsanwaltschaft nicht gegen die Redaktion dieser Broschüre vorgehen.

Die Verwendung rechter Kennzeichen oder Propagandamittel ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, jemand will damit deutlich die Ablehnung Rechter ausdrücken. Die Juristen sprechen von einem „anerkennenswerten Zweck“, der vor Strafe schützt. Das hat der Bundesgerichtshof, das höchste deutsche Strafgericht, erst 2007 noch einmal grundsätzlich deutlich gemacht: Wer als klar erkennbarer Nazi-Gegner ein durchgestrichenes Hakenkreuz auf dem T-Shirt trägt, macht sich nicht wegen der Verwendung des verbotenen Nazi-Symbols strafbar. Ähnlich ist es bei Geschichtsbüchern, Satire oder künstlerischen Darstellungen: Wenn in diesem Zusammenhang ein Hakenkreuz auftaucht, muss das nicht gleich Propaganda für die Rechten bedeuten. Auch Händler von antiquarischen Büchern oder Verkäufer auf Flohmärkten machen sich durch den Verkauf von Büchern, die in der NS-Zeit gedruckt wurden, nicht automatisch strafbar. Sie müssen allerdings die einschlägigen Symbole abdecken.

Aber: Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das Ziel nicht ist, Stimmung für die Nazis zu machen. Weil die Rechten aber ganz schlau sein und einfach Nazi-Werbung mit „künstlerischen Mitteln“ betreiben könnten, gilt diese Ausnahme nicht immer. Ein pseudo-wissenschaftlicher Artikel, der eben doch Propaganda für die Nazis macht, ist trotzdem strafbar. Denn es kommt nicht auf die „Verpackung“ an. Entscheidend ist, welches Ziel verfolgt wird.

## 1.8 Strafe trotz Meinungsfreiheit?

Warum soll jemand bestraft werden, der Nazi-Parolen brüllt? Hat nicht jeder das Recht, seine Meinung frei zu äußern?

Jeder darf seine Meinung frei äußern. Das stimmt. Aber nur – auch das steht im Grundgesetz – solange er nicht die Rechte anderer dabei „schwer verletzt“ oder gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ verstößt. Nicht jede gemeine Aussage über eine andere Person verletzt sie „schwer“ in ihrer Ehre: Man darf über andere überspitzt kritisch oder polemisch sprechen. Wenn aber bei einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr die „Auseinandersetzung in der Sache“, sondern die Verleumdung einer Person im Vordergrund steht, ist das nicht mehr erlaubt. Die Gerichte müssen deshalb abwägen, ob eine Äußerung noch von der Meinungs- oder Kunstfreiheit gedeckt ist. Das ist nicht immer einfach.

Einfach ist es, wenn es z. B. bei der „Volksverhetzung“ darum geht, dass die Menschenwürde eines anderen angegriffen wird. Der Leitsatz des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Und die ist immer mehr wert als das Recht auf Meinungsfreiheit.



## 2

# DIE RECHTEN ERKENNEN



Ob per Musik, in Form von Computerspielen, über das Internet, mittels E-Mails oder SMS – rechtsgerichtete Parteien und Organisationen machen für sich natürlich auch Werbung. Diese Propaganda ist aber nicht immer strafbar. So verteilt z. B. die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) bzw. deren Jugendorganisation (JN – Junge Nationaldemokraten) im Umfeld vieler Schulen Propaganda-CDs mit Liedern und Texten oder auch „Schülerzeitungen“. Damit will sie gezielt junge Menschen ködern. Das ist nicht strafbar. Und dennoch kannst Du etwas tun. Wenn Du den Direktor informierst, kann er wegen verbotener Parteiwerbung den Rechten für das Schulgelände Hausverbot erteilen. Und Polizisten können unter Umständen einen Platzverweis aussprechen.

Je mehr sich widersetzen, desto schwieriger wird es für die Rechten. Deshalb ist es wichtig zu wissen, mit welchen Mitteln sie für sich werben.

### 2.1 Propaganda durch Musik

Zu rechtsextremer Musik gehören schon lange nicht mehr nur Lieder aus der Nazi-Zeit wie die Parteihymne der NSDAP, das verbotene Horst-Wessel-Lied. Sie hat heute die unterschiedlichsten Stilrichtungen

gen erfasst und zeigt sich modern und jugendlich: Über Rock, Rap, Punk, Dark Wave, Heavy Metal, Hardcore, Hatecore, Industrial bis hin zu Balladen, Volksmusik und Neofolk transportieren Rechte ihre Inhalte.

Zum Teil verraten bereits Bandnamen, dass dahinter Rechtsextremisten stecken: Beispielsweise steht „Zyklon B“ für ein Schädlingsbekämpfungsmittel, das die Nazis 1941 bis 1945 zum Massenmord in deutschen Vernichtungslagern benutzten.

Auf dem sogenannten Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) stehen z. B. Alben von folgenden Bands und Interpreten (keine vollständige Liste!):

- Absurd
- Death In June
- Skrewdriver
- Schutzstaffel
- Endlöser
- Division Wiking
- Nahkampf
- Landser Freikorps
- Frank Rennicke
- Zyklon-B

Die politische Richtung von Musikgruppen wird meist schon durch die Gestaltung ihrer CDs oder Videos sowie durch ihr Auftreten bei Konzerten und ihre Aussagen in Interviews deutlich. Den Kern der Musik bilden jedoch die eindeutigen Texte, die sich oft mit simpler, geradliniger Reimform gegen die Demokratie, Linke und Ausländer richten, zum Widerstand gegen diese aufrufen sowie Deutschland und seine NS-Vergangenheit verherrlichen.

Die Musik dient den Bands und Liedermachern als emotionale Waffe: Sie versuchen mit ihr, das Bewusstsein der Zuhörer zu beeinflussen und sie so auch für ihre menschenverachtenden Inhalte zu begeistern. Gerne dichten rechtsextreme Bands bereits bekannte Lieder um, womit sie dann puren Hass und deutsche „Treue, Ruhm und Ehre“ predigen: Was die Sänger darunter verstehen, wird bei Aufrufen zum Mord an Farbigen und Juden oder anhand von Songs wie „Hurra, hurra, ein Nigger brennt“ deutlich.

Es gibt bei rechter Musik nicht schlimme und weniger schlimme Texte. Es gibt nur solche, die auf Verbote Rücksicht nehmen, und solche, die das nicht tun. Es ist eine Technik der rechten Propaganda, wenn Bands ihre Texte undeutlich machen oder verhüllen. Um das zu erkennen, hilft nur eines: genau hinhören!

Wenn Du an solch musikalische Propaganda gerätst, kannst Du die Polizei informieren. Hier gibt es schließlich auch Verbote: Denn wenn Alben bestimmter Bands auf dem Index der Bundesprüfstelle stehen, dürfen sie an unter 18-Jährige weder verkauft noch verliehen oder verschenkt werden. Ihnen gegenüber darf auch keine Werbung dafür gemacht werden. Die Polizei kann indizierte CDs und Videos beschlagnahmen. Informationen erhältst Du dort oder bei der BPjM (siehe S. 29).

## 2.2 Computerspiele

Computerspiele müssen – wie Filme – eine Alterskennzeichnung der FSK (Freiwilligen Selbstkontrolle) oder der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) tragen, sonst können sie aus Jugendschutzgründen indiziert werden.

Dennoch ist das mit den altersgekennzeichneten Spielen trotz ihrer Legalität nicht immer einfach. Es gibt Spiele, die sind ab 14 oder 16 Jahren freigegeben, aber nicht für dieses Alter geeignet. Oft wird die Kennzeichnung nach Beschwerden noch einmal überprüft.

Zum Beispiel Spiele, in denen der Spieler aus der Perspektive eines „Ego-Shooters“ nicht nur in die Rolle irgendwelcher Truppen, sondern auch in die Rolle der Nationalsozialisten schlüpfen kann. Das kann dazu führen, dass Spieler die Anwendung von Gewalt oder die Taten der Nazis als nicht mehr so schlimm empfinden. Die eigentlich notwendige kritische Auseinandersetzung wird damit spielerisch abgebaut.

Spiele, die auf dem Index stehen, und natürlich die, die mittels Tauschbörsen aus dem Internet runtergeladen werden können und keinerlei Überprüfung durchlaufen haben, sind ein besonders schwieriges Thema. Indizierte Spiele dürfen nicht mehr beworben, nicht an minderjährige Jugendliche herausgegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden. Gerade im Internet kursieren viele Spiele, die (noch) nicht geprüft wurden. Und in allen Fällen kannst Du aktiv werden:

Zwar kannst Du als Privatperson die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens nicht direkt bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) beantragen. Aber es gibt Stellen, an die Du Dich wenden kannst und die dieses Prüfverfahren anstoßen können: zum Beispiel das Jugendamt in Deiner Nähe, der Deutsche Kinderschutzbund e. V., Jugendringe oder auch andere Träger der freien Jugendhilfe. Die BPjM kann die Medien dann prüfen. Wenn Du also jemanden siehst, der ein Spiel spielt, das Dir komisch vorkommt, oder das vielleicht sogar keine FSK- oder USK-Kennzeichnung trägt, dann melde dies.

Bei der BPjM kannst Du erfahren, welche Spiele und Musikalben bereits auf dem Index stehen oder gänzlich verboten sind:

### **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

Rochusstr. 10

53123 Bonn

Tel.: 02 28/9 62 10 30

info@bpjm.bund.de

www.bundespruefstelle.de

## **2.3 Internet**

Rechtsextreme nutzen das Internet systematisch für ihre Propaganda und Vernetzung. Experten zählen weit über 1000 rechtsextreme deutsche Websites: Die Rechten werben auf Sonderseiten für Demonstrationen und erreichen so eine große Zielgruppe. In Diskussionsforen und Chat-Räumen fordern sie zum Mitmachen auf und streuen dort ihr rechtes Gedankengut. Darüber hinaus gewinnen Tauschbörsen, Internetportale und Weblogs immer mehr an Bedeutung, da Rechte versuchen, auf diesem Weg neue Interessenten zu gewinnen und den Kontakt in die Szene herzustellen.

Aber: Rechte Websites sind oft nicht sofort als solche zu erkennen. Vor allem wenn die Server in Deutschland stehen, sind dort aus Angst vor der Polizei selten Hakenkreuze und Hetzparolen zu sehen. Die Rechten nutzen bestehende gesellschaftliche Probleme wie Arbeitslosigkeit oder Globalisierung als Aufhänger und zeigen anhand dieser Beispiele ihre oft sehr verlockend einfach klingenden „Lösungs-



wege“ auf. Immer öfter versuchen sie deshalb im Internet, mit Service-Angeboten, wie z. B. rechtlichen Informationen zum Arbeitslosengeld, zu locken.

Vermehrt nutzen Gruppen wie militante Kameradschaften das Internet, um über ausländische Server in Deutschland verbotene Inhalte zu streuen. So hetzen Rechtsextremisten hauptsächlich von dort gegen ihre Gegner und verbreiten verbotenes Propagandamaterial (Musik, Flugblätter, Symbole, Texte wie Hitlers „Mein Kampf“).

Das Problem der Polizei ist, dass sie zunächst nur in Deutschland gelagerte Internetseiten verfolgen und abschalten kann. 2007 hat sich allerdings gezeigt, dass auch deutsche Staatsbürger zur Rechenschaft gezogen werden können, die im Netz vom Ausland aus Straftaten begehen: So wurde der Neonazi Ernst Zündel zur Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis verurteilt, weil er über seine in Kanada betriebene Website den Holocaust geleugnet hatte.

Wegen der komplizierten Gesetzeslage ist es sinnvoll, sich bei rechter Propaganda im Internet an eine **Online-Meldestelle** zu wenden. Zum Beispiel:

- [www.nazis-im-internet.de](http://www.nazis-im-internet.de)
- [www.naiin.org](http://www.naiin.org)
- [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

## 2.4 E-Mails, SMS und MMS

Rechte Propaganda kann auch ungefragt zu Dir gelangen: per E-Mail, Kurznachricht/SMS oder als Bildnachricht/MMS über das Handy. Auch hier gilt: Sobald „Öffentlichkeit“ (z. B. über Mailinglisten) hergestellt ist, macht sich der Verbreiter verbotener rechter Inhalte automatisch strafbar und kann angezeigt werden. Erhältst Du jedoch eine persönliche E-Mail oder SMS, die „mit deutschem Gruß“ oder Ähnlichem endet, besteht diese „Öffentlichkeit“ noch nicht. In diesem Fall ist es jedoch möglich, gegen den Absender eine Anzeige wegen Beleidigung zu erstatten. Dasselbe gilt für per MMS verschickte Daten an einzelne Personen.

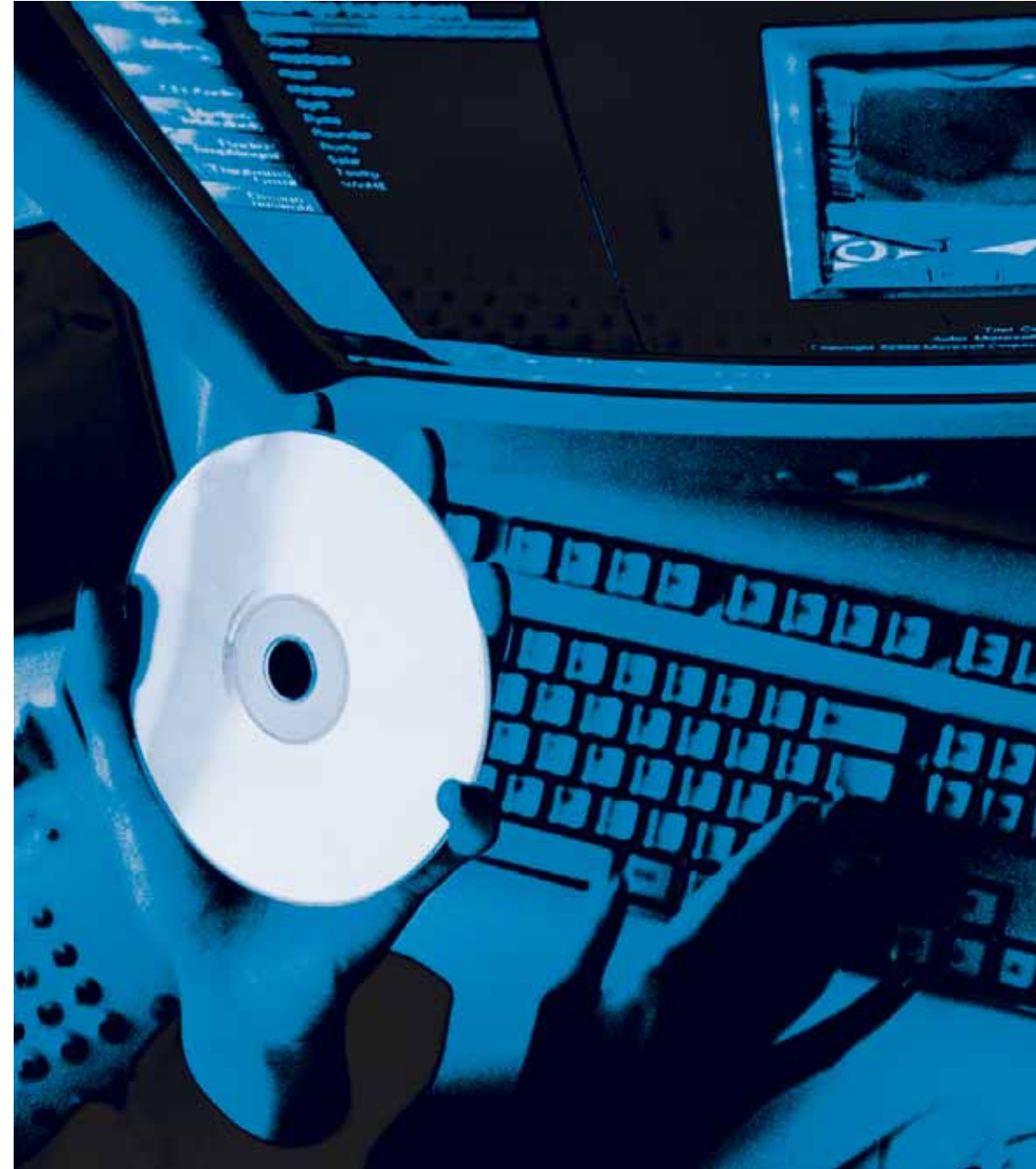
Wenn ein Handy für alle hörbar als Klingelton ein verbotenes Lied oder eine verbotene Parole abspielt, ist die Öffentlichkeit gegeben. Dann kannst Du den Handybesitzer anzeigen.

## 2.5 Codes der Rechten

Rechte nutzen in ihrer Szene häufig verschiedene Zahlenkombinationen und Abkürzungen, womit sie ihre Ansichten ausdrücken. Damit versuchen sie, Anzeigen zu umgehen: Denn die Codes selbst sind nicht strafbar. Folgende Abkürzungen sollen Dir helfen, Rechte zu erkennen. Denn wo sie sind, sind Straftaten nicht weit:

- FG** Führers Geburtstag
- JdF** Jahr des Führers
- 88** Heil Hitler (die 8 steht für den achten Buchstaben des Alphabets)

- 18** Adolf Hitler (1. und 8. Buchstabe des Alphabets)
- 14** Steht für die „14 Worte“ eines amerikanischen Rechts-Terroristen („We must secure the existence of our race and a future for white children – Wir müssen den Fortbestand unseres Volkes und die Zukunft für weiße Kinder sichern.“)
- 192** Adolf is back (1., 9. und 2. Buchstabe des Alphabets)
- 28** „BH“ – für die verbotene Organisation „Blood and Honour“
- 444** „Deutschland den Deutschen“ (die 4 steht für den 4. Buchstaben des Alphabets)
- ZOG** Antisemitische Formel („Zionistic occupied Government – zionistisch besetzte Regierung“: Verschwörungstheorie einer jüdischen Weltherrschaft)
- WAW** „Weißer Arischer Widerstand“





3

## DAS KANNST DUTUN



Tatenlos zuhören, wie jemand Juden-Witze erzählt? Das ist den meisten Menschen zum Glück zuwider. Doch nicht immer hat man den Mut, sich einzumischen und mit solchen Leuten zu diskutieren. Man kann ihnen trotzdem zeigen, dass man rechte Straftaten nicht duldet und dagegen protestiert.

Denn es ist die Aufgabe der „Strafverfolgungsbehörden“ – also der Staatsanwaltschaft und zu ihrer Unterstützung der Polizei – Straftaten aufzuklären. Nur: Polizei und Staatsanwaltschaft erfahren von den meisten Straftaten durch die Bevölkerung. Wenn sie aber niemand der Polizei meldet, passiert nichts. Der Täter kann weitermachen wie bisher.

Dabei kann man durch Anzeigen bei der Polizei den Rechten am einfachsten zeigen, dass man ihre Taten nicht hinnimmt. Das Strafgesetzbuch alleine schreckt nicht ab, das ist für diese Leute nur Papier. Zumal sie sich in ihren Gruppen stark und sicher fühlen. Schweigen betrachten die Rechten als Unterstützung und Rechtfertigung ihrer Taten. Nur wenn sie auch bestraft werden, kapieren vielleicht einige, dass ihre Taten und Äußerungen nicht in Ordnung sind.

Deshalb hat es nichts mit Verpetzen oder Übereifer zu tun, wenn man der Polizei oder Staatsanwaltschaft einen Vorfall meldet. Die Rechten wissen genau, dass sie gegen Gesetze verstoßen. Doch sie setzen darauf, dass niemand eingreift. Man kann sie empfindlich treffen, wenn man es doch tut. Nicht nur, dass ihnen Geld- oder Gefängnisstrafen drohen. Die Gerichte können auch z. B. die Flugblätter eines Rechten beschlagnahmen und vernichten, die er verteilen wollte. Und unter Umständen auch die Computer, auf denen sie hergestellt wurden. Dann kann er andere mit seinen Ansichten erst einmal nicht mehr so leicht erreichen.

### 3.1 So erstattest Du Anzeige

Wenn Du eine Straftat bemerkst, ist es wichtig, schnell zu handeln: Dann können die Täter möglicherweise festgenommen und Beweise gesichert werden. Richter können Täter nur bestrafen, wenn genügend Beweise vorliegen. Deshalb: Wer eine Straftat konkret beobachtet, sollte sofort unter „110“ die Polizei rufen.

Wenn es nicht so eilig ist: wichtige Informationen aufschreiben (z. B. Tatort und -zeit, Beschreibung des Täters) oder gegebenenfalls ein Foto machen. Diese Informationen helfen später der Polizei bei ihrer Arbeit.

Es ist Aufgabe der Polizei, alles zu verfolgen, was ihr gemeldet wird. Jede Tat, die angezeigt wird, muss die Polizei aufnehmen und eine Akte an die Staatsanwaltschaft schicken. Nur die Staatsanwaltschaft prüft die Rechtslage, nicht die Polizei. Ein Polizist kann niemanden wegschicken und sagen, er hätte Wichtigeres zu tun.

Anzeige erstatten kann bei der Polizei jeder – auch schon ein Kind. Ob Du anrufst oder zur Polizeiwache gehst, ist ganz egal. Wer eine Tat melden möchte, kann auch an Polizei oder Staatsanwaltschaft einen Brief schreiben. Die Anzeige ist an keine Form gebunden. Auch einer anonymen Meldung muss die Polizei nachgehen.

Wenn jemand die „110“ anruft und sich später alles als gar nicht so schlimm herausstellt, braucht der Anrufer nichts zu befürchten. Der Polizist am Telefon entscheidet, was getan wird. Nur: Aus Spaß anrufen darf man nicht. Du musst der Polizei nicht sagen können, dass jemand eine „Volksverhetzung“ begangen hat. Es reicht zu sagen, was Du beobachtet oder gehört hast. Normalerweise wird die Polizei dann handeln.

Wenn es trotzdem mal vorkommt, dass ein Polizist eine Anzeige nicht ernst nimmt und Dich wieder nach Hause schicken will: Frage ihn nach dem Grund, weshalb er nicht aktiv wird. Außerdem hast Du das Recht, Dir seinen Namen sagen zu lassen. Dann kannst Du die ganze Angelegenheit der Staatsanwaltschaft melden. Denn kommt es tatsächlich einmal vor, dass sich ein Polizist nicht um die Anzeige kümmert, kann er sich selbst wegen „Strafvereitelung im Amt“ strafbar machen. Er darf zwar sagen, dass er nicht glaubt, dass die Anzeige Erfolg haben wird. Aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten muss er sie aber. Egal was er glaubt. In aller Regel wird er das auch tun.

Die Polizei kann einen auch nicht abweisen mit der Begründung, nur der direkt Betroffene könne die Tat anzeigen. Es gibt zwar Straftaten wie Beleidigungen, die nur auf Antrag des Geschädigten bestraft werden („Antrags-Delikte“). Aber die Anzeige eines anderen muss der Be-

amate trotzdem aufnehmen und verfolgen. Vielleicht erstattet der Betroffene ja selbst noch Anzeige. Oder die Staatsanwaltschaft stellt fest: Das war nicht nur eine Beleidigung, sondern sogar eine Volksverhetzung. Und dafür ist kein solcher „Strafantrag“ des Geschädigten nötig.

Du kannst bei der Anzeige sagen, dass Du über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werden möchtest. Falls Du dann trotzdem nichts mehr hörst: Einfach einmal bei der Staatsanwaltschaft nachfragen. Wenn Du Dir bei der Polizei gleich das Aktenzeichen geben lässt, kannst Du leichter nachrecherchieren.

Speziell wenn Du selbst Opfer einer Straftat geworden bist, kannst Du Dich von einem Anwalt beraten lassen. Denn bei bestimmten Straftaten kannst Du als Nebenkläger im Prozess auftreten. Wer kein Geld hat, kann dafür auch Prozesskostenhilfe beim Gericht beantragen. Und außerdem bestehen möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen den Täter. Auch das sollte der Anwalt klären.

### 3.2 Zeugenpflicht

Zeugen sind sehr wichtig für die Gerichte, ganz besonders bei Strafsachen. Wenn der Angeklagte leugnet, sein Opfer geschlagen zu haben und niemand das Ganze beobachtet hat, muss das Gericht den Angeklagten meist freisprechen. Deshalb kannst Du Dich – wenn Du selbst nicht zur Polizei gehen willst – z. B. einem Betroffenen als Zeuge anbieten.

Viele sind der Meinung, sie müssten andere erst fragen, ob sie für einen als Zeugen vor Gericht aussagen möchten. Doch das ist falsch: Jeder ist verpflichtet, vor Staatsanwaltschaft und Gericht als Zeuge auszusagen. Nur wer sich selbst oder einen Angehörigen durch seine Aussage strafrechtlich belasten könnte, darf die Aussage verweigern.

Wer eine Anzeige erstattet, muss möglicherweise später einmal vor Staatsanwaltschaft oder Gericht als Zeuge erscheinen. Dorthin kannst Du Dich grundsätzlich von einem Rechtsanwalt als „Zeugenbeistand“ begleiten lassen. Vor der Polizei muss dagegen niemand aussagen. Aber: Wenn Du von einer Straftat weißt und dazu trotzdem keine Angaben machst (auch gegenüber der Polizei), kann das eine Strafvereitelung darstellen. Wenn die Tat deshalb nicht bzw. verzögert verfolgt werden kann, ist das auch strafbar.

Aber die Zeugenpflicht bedeutet eben auch, dass man in der Regel dem Angeklagten vor Gericht gegenüberzutreten muss. Und vielleicht hast Du davor Angst. Weil Du den Angeklagten oder seine „Freunde“ kennst, im selben Ort wohnst oder zur selben Schule gehst. Obwohl Anzeigen sehr wichtig sind, können Menschen gute Gründe haben, warum sie nicht als Zeuge in einer Ermittlungsakte oder einem Gerichtsverfahren in Erscheinung treten möchten.

Generell ist es möglich, eine Anzeige auch anonym zu erstatten: Wenn man befürchtet, dass der Angezeigte sich später vielleicht rächen könnte. Die Polizei muss dann trotzdem ermitteln. Nur: Bei einer anonymen Anzeige wird es natürlich schwieriger herauszufinden, was aus ihr geworden ist. Trotzdem: Eine anonyme Anzeige ist immer besser als gar keine.

Eines muss immer klar sein: Die Zeugenpflicht besteht nicht nur dann, wenn Du selbst Anzeige erstattest. Du bist auch zur Aussage verpflichtet, wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht auf anderem Wege erfahren, dass Du etwas beobachtet hast und dazu Angaben machen könntest. Es ist deshalb aber auch sinnvoll, sich zu notieren, wer sonst noch als Zeuge in Betracht kommt und dies der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu melden.

### 3.3 Zeugenschutz

Was kannst Du also tun, wenn Du Dich durch eine Zeugenaussage auf keinen Fall selbst gefährden willst? In den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft stehen die Adressen der Zeugen. Der Anwalt des Angeklagten kann sich diese Akten kopieren. Bei der Vernehmung durch Staatsanwaltschaft und/oder Gericht musst Du als Zeuge Deine Personalien angeben und das wird protokolliert.

Willst Du das verhindern, kannst Du mit der Staatsanwaltschaft eine Lösung vereinbaren. Es gibt die Möglichkeit, dass die eigene Adresse in den Akten nicht auftaucht. Du musst dann aber erklären, warum Dir das so wichtig ist – rechtzeitig, bevor der Staatsanwalt Akteneinsicht gewährt.

Beispielsweise kannst Du mit dem Staatsanwalt ausmachen, dass man einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand beauftragt und so nur die Anschrift des Anwalts in der Akte auftaucht. Wer also Bedenken hat, sollte sich mit dem Staatsanwalt und gegebenenfalls einem Rechtsanwalt beraten.

Ist der Staatsanwalt überzeugt, dass ein Zeuge gefährdet ist, ist er sogar angewiesen, die Identität des Zeugen geheim zu halten. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben kein Interesse, Zeugen in die Pfanne zu hauen. Weil sie nur mit Beobachtern Tätern deren Taten nachweisen können, haben sie auch Verständnis für Ängste und Sorgen der Zeugen.

Mittlerweile gibt es an den meisten Gerichten sogenannte „Zeugenberatungsstellen“. Dort sitzen Mitarbeiter der Justiz und beraten –kostenlos. Sie betreuen Zeugen auf Wunsch, begleiten sie zum Gerichtssaal und stellen ihnen einen eigenen Raum zum Warten zur Verfügung, um dem Täter nicht auf dem Gerichtsflur begegnen zu müssen.

Sollst Du vor Gericht aussagen, bekommst Du eine schriftliche Ladung. Dann musst Du auch hingehen. Wer unentschuldig nicht kommt, muss ein Ordnungsgeld zahlen.

Die Zeugen werden in der Verhandlung vom Richter befragt. Der Angeklagte hat das Recht, dabei anwesend zu sein, sonst kann er sich nicht effektiv verteidigen. Ausnahmsweise kann das Gericht den Angeklagten aber während einer Zeugenvernehmung aus dem Saal weisen und ihm anschließend über den Inhalt der Aussagen berichten. Das passiert aber nur, wenn es gute Gründe dafür gibt, dass es dem Zeugen nicht zuzumuten ist, vor dem Angeklagten zu sprechen. Wer das als Zeuge erreichen will, muss also möglichst rechtzeitig mit dem Richter sprechen.

Während der Vernehmung der Zeugen haben auch der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht, Fragen zu stellen. Dieses Recht kann der Richter nur entziehen, wenn der Anwalt oder der Angeklagte die Zeu-

gen angreifen. Zeugen unter 16 Jahren befragt nur der Richter. Ihnen dürfen die anderen Prozessbeteiligten normalerweise auch keine direkten Fragen stellen.

### 3.4 Verhaltenstipps – so hilfst Du anderen

Den Rechten nicht die Straße überlassen – leicht gesagt! Doch was ist zu tun, wenn Du selbst Zeuge von rechter Gewalt auf der Straße, in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder in der Disco wirst? Es gibt dafür keine Patentrezepte – aber immerhin wertvolle Tipps.

Wichtig sind vor allem drei Dinge:

- Verlasse Dich nie darauf, dass ein anderer schon die Polizei geholt hat.
- Betrachte Deine Stimme als Waffe. Mit ihr kannst Du Aufmerksamkeit erzeugen, Hilfe holen, ablenken.
- Bringe Dich nicht selbst in Gefahr. Aber zeige den Tätern aus sicherer Entfernung, dass Du sie beobachtest. Merke Dir den Täter: Was hat er an? Wie spricht er? Was ist auffällig an ihm? Wohin flüchtet er?

#### **Nimm Kontakt zum Opfer auf!**

Solidarisiere Dich mit ihm: „Ich rufe die Polizei! Kommen Sie her zu uns!“ Solche Ausrufe machen dem Angegriffenen Mut und die Angreifer unsicher.

#### **Schlage Alarm!**

Benachrichtige so schnell wie möglich die Polizei. Der Notruf „110“ (auch bei Handys) ist kostenlos. Erkläre, was und wo es passiert und warte auf eventuelle Rückfragen des Polizisten.

#### **Hole Helfer!**

Sprich Passanten oder andere Fahrgäste gezielt auf den Übergriff an: „Sie in der roten Jacke. Das Mädchen da vorne braucht unsere Hilfe. Helfen Sie mir bitte!“

#### **Errege Aufmerksamkeit!**

Es gilt, so viele Menschen wie möglich auf die Situation aufmerksam zu machen („Sehen Sie, was hier passiert? Finden Sie das in Ordnung?“) und sie am Wegschauen zu hindern. Ruf dazu ruhig Sachen wie „Feuer!“. Je mehr Leute sich zusammengefunden haben, desto mehr Menschen werden sich mit euch solidarisieren.

#### **Benutze Deine Stimme als Waffe!**

Rufe den Angreifern „Lassen Sie das!“ oder „Aufhören!“ entgegen. Je länger Du rufst, desto mehr Leute werden mitrufen.

#### **Kümmere Dich um das Opfer!**

Flüchten die Angreifer, leiste bis zum Eintreffen von Polizei oder Krankenwagen Erste Hilfe oder zeige dem Angegriffenen zumindest, dass er jetzt in Sicherheit ist und Du Dich um ihn kümmerst.

#### **Sei Zeuge!**

Auch wenn andere die Situation ebenfalls beobachtet haben: Um die Täter zu bestrafen, braucht es Zeugen. Deine Aussage bei der Polizei kann dafür entscheidend sein. Ein Angriff ohne Folgen für den Täter gibt ihm noch mehr Mut für das nächste Mal.

### 3.5 Verhaltenstipps – so hilfst Du Dir selbst

Die „leichtesten Opfer“ sind die, die von einem Angriff total überrascht sind und vor lauter Panik nicht wissen, was sie tun sollen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Du Dir bereits jetzt anhand der folgenden Tipps überlegst, wie Du Dich später in einer Notsituation verhalten würdest.

#### **Vermeide Gefahren!**

Es ist immer besser, gefährliche Situationen früh zu erkennen und ihnen auszuweichen (wie brennige Straßen und Plätze), als es auf eine Konfrontation ankommen zu lassen. Gehe deshalb besser in einer Gruppe und achte auf eine selbstbewusste und sichere Körpersprache (aufrechter Gang). Schau nicht schüchtern weg. Mache damit den Rechten klar, dass Du sie wahrnimmst und wiedererkennen würdest.

#### **Errege Aufmerksamkeit!**

Wirst Du – auch verbal – angegriffen, sprich laut oder schreie. Angreifer fühlen sich dann sicher, wenn sie meinen, sie haben die Situation im Griff und ein hilfloses Opfer vor sich. Lenke die Aufmerksamkeit von Passanten auf Dich, damit sie Dir helfen können. Sprich Außenstehende gezielt an. Das muss Dir überhaupt nicht peinlich sein – es geht schließlich um Dich.

#### **Sieze den Angreifer!**

Sprich mit dem Angreifer in einem bestimmten Ton und sieze ihn („Lassen Sie mich in Ruhe!“). Sonst meinen Passanten vielleicht, dass es sich um einen privaten Konflikt handelt und halten sich deshalb heraus.

#### **Sei laut!**

Ist Deine Stimme zum Schreien zu leise oder versagt sie, hilft eine Trillerpfeife aus Metall. Allein durch diese unerwartete Lautstärke kannst Du Angreifer oft schon in die Flucht schlagen.

#### **Vermeide Waffen!**

Reizgas, Schreckschusspistolen, Messer und so weiter können sich schlagartig gegen Dich selbst richten. Außerdem kann damit die Situation schnell eskalieren. Gerade angreifende Gruppen kannst Du mit Waffen nicht „in Schach“ halten. Die Realität ist nicht wie ein Film!

#### **Tue das Unerwartete!**

Bringe Deine Angreifer aus dem Konzept, indem Du ein Lied singst oder ein Gedicht vorträgst. Das erfordert natürlich größeren Mut und sollte vorher eingeübt worden sein. Doch damit trittst Du aus Deiner Opferrolle heraus.

#### **Spiele nicht den Helden!**

Wenn möglich: Laufe weg und schreie dabei.

### 3.6 Verhaltenstipps – wen Du ansprechen kannst

#### **In der Schule**

Es gibt an jeder Schule einen Vertrauenslehrer, an den Du Dich wenden kannst. Sollte Deine Schule ausnahmsweise keinen haben: Wende Dich an die Schulleitung oder einen Lehrer, zu dem Du einen guten Draht hast.



### **In U-/S-Bahn, Bus und Straßenbahn**

Sprich die anderen Fahrgäste gezielt an. Du kannst in Bus und Bahn auch direkt den Fahrer ansprechen und diesen um Hilfe bitten. Falls dies nicht möglich ist, gibt es in den meisten öffentlichen Verkehrsmitteln Notrufknöpfe, die Dich direkt mit dem Fahrer oder der Zentrale verbinden. Teile dem Fahrer/der Zentrale unbedingt mit, was geschieht. Auch wenn „Missbrauch strafbar“ draufsteht: Habe keine Hemmungen, den Notruf zu betätigen. Denn für genau solche Fälle wurde er eingerichtet.

### **In öffentlichen Gebäuden**

Wende Dich an die Zentrale oder die Information des Gebäudes und teile den Mitarbeitern mit, was Du gesehen hast oder was Dir geschehen ist.

### **Auf der Straße**

Auch hier gilt: Sprich die Passanten direkt an und wende Dich auf jeden Fall an die Polizei. Sollten keine Polizisten in der Nähe sein, rufe sie unter der kostenlosen Nummer „110“ (auch vom Handy aus) an. Solltest Du selbst als Opfer nicht in der Lage dazu sein, sprich gezielt einen Passanten an und teile ihm mit, dass er sofort die Polizei rufen soll.

### **In der Kneipe oder Diskothek**

Gehe zum Wirt oder Diskothekenbetreiber und teile ihm Deine Beobachtungen mit. Er kann sich dann überlegen, ob er eingreift oder riskiert, dass er Schwierigkeiten mit den Behörden bekommen kann, wie z. B. ein Bußgeld. Und wenn mit der Zeit immer mehr zusammenkommt, dann kann das auch immer massivere Folgen für ihn haben.



An aerial photograph of a road with a red overlay. The road is a light grey color, and the surrounding area is a mix of brown and green. The red overlay is a thick, horizontal bar that spans the width of the page, partially covering the road and the surrounding area. The number '4' is written in white on a small red square in the center of the bar.

# 4

## WASTUN GEGEN LINKS

### EINMISCHEN

Auf dem Heimweg von der Kneipe siehst Du, wie drei verummte Mitglieder der „Aktion Nobelkarosentod“ wahllos teure Autos demolieren und durch Brandsätze zerstören. Dabei ist es denen egal, wem die Autos gehören. Es kommt ihnen nur darauf an, die Autos der Spitzenklasse als Symbole des Kapitalismus und der Globalisierung zu zerstören.

Was tust Du? Heimgehen, weil es nicht deine Angelegenheit ist und Du die Eigentümer der Autos nicht kennst? Wegsehen, weil „nur“ Autos zu Schrott werden und die Versicherung den Schaden zahlt? Die Sache ignorieren, weil Du gegen die Nazis heute schon eine gute Tat vollbracht hast? Warum nicht auch hier die Polizei rufen? Schließlich hast Du schlimme Straftaten beobachtet.

### ÜBERBLICK

Sich gegen Nazis und Rechte einsetzen ist eine gute und notwendige Sache. Wichtig ist aber, dabei nicht in das andere (Links)Extrem zu verfallen. Auch Linksextremismus muss bekämpft werden. Die schärf-

ren Gesetze und härteren Strafen gegen Rechts, von denen im ersten Teil des Hefts die Rede ist, bedeuten nicht, dass die Justiz jetzt auf dem linken Auge blind werden dürfte. Straftaten werden nicht dadurch „richtig“, weil sie von Linken und nicht von Nazis begangen werden. Hass und Gewalt - egal ob Nazis oder von Linken ausgeübt - können Argumente nie ersetzen.

Gewaltbereiten Linksextremisten, zum größten Teil so genannten „Autonomen“, geht es nicht um eine Sache, für die sie sich einsetzen. Sie wollen nicht wirklich gegen Rechts, Atomkraft oder Globalisierung protestieren. Sie springen nur auf den Zug friedlicher und legaler Protestbewegungen auf, um diese „mit militanten Mitteln zu unterstützen“.

Der „schwarze Block“ in einer Demo hält also von unserer Gesellschaft genauso wenig wie die Rechten. Im Klartext: Sie wollen nur Randalen machen.

Militante Aktionen dieser Linksextremisten sind in Wirklichkeit nichts anderes als Straftaten. Ziel ihrer kriminellen Handlungen sind unter anderem Rechtsextremisten, „Handlanger“ oder „Profiteure“ des „Systems“.

Auch die Polizei ist für gewaltbereite Linksextremisten ein Teil des von ihnen abgelehnten Systems. Sie gehen nicht zur Polizei, weil sie „keinen Dialog mit der Macht“ wollen. Ein Richter oder jemand den sie dafür halten, wird lieber verprügelt als angezeigt. Ein junger Wehrpflichtiger wurde zum Beispiel von militanten Linken nur deshalb zusammengeschlagen, weil er wegen seiner kurz geschorenen Haare „wie ein Nazi“ aussah.

## Strafrecht und Strafverfolgung

Im Strafgesetzbuch gibt es auch die rechtlichen Grundlagen, um Linksextremisten für kriminelle Handlungen zu bestrafen. Der Gesetzgeber hat auch hier keine Schlupflöcher gelassen. Ein genauer Vergleich zwischen rechts- und linksextremistischen Straftaten ist aber nicht möglich. Linke verwenden zum Beispiel in der Regel keine Hakenkreuze oder ähnliche verbotene Symbole. Daher werden sie auch nicht nach § 86a bestraft. Nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden unterscheidet sich auch die Art, in der Gewaltdelikte verübt werden. Bei Linksextremisten ist eher die Straßenmilitanz typisch. Rechtsextremisten greifen häufiger Einzelpersonen an.

Schließlich geht es aber auch nicht darum, zu sagen, ob rechte oder linke Extremisten schlimmer sind; Straftaten und vor allem Gewalt sind nie in Ordnung - egal, ob von rechts oder von links.

### Fallbeispiel: Angriff auf Nazis

15 vermummte und schwarz angezogene Gestalten stürmen an einer Haltestelle in die Straßenbahn. Sie greifen drei Fahrgäste an, die sie wegen der Klamotten und der kurzen Haare für Neonazis halten. Einige Typen aus der Gruppe schlagen mit Flaschen und Eisenstangen auf die drei ein.

Außerdem beschimpfen sie sie als „Scheiß-Nazis“. Die drei Opfer werden schwer verletzt. Andere aus der Gruppe werfen außerdem mit Pflastersteinen und Feuerwerkskörpern auf die Straßenbahn. Scheiben und Einrichtung gehen dabei zu Bruch. Die Reparatur ist sehr teuer.

Unter dem Vorwand des Antifaschismus wurden hier gleich mehrere schwerwiegende Straftaten begangen: Für schweren Landfriedensbruch sehen die Paragraphen 125 und 125a Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Gefährliche Körperverletzung kann nach Paragraph 224 ebenfalls mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden. Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr ist nach den Paragraphen 315b und 315d mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

### **Fallbeispiel: Anschlag auf einen Castor-Transport**

Ein paar Typen, die sich selbst Atomkraftgegner nennen, hängen nachts an verschiedenen Orten Hakenkrallen in die elektrischen Oberleitungen der Bahn. Die Haken sind aus Eisen und so gebaut, dass die Stromabnehmer der Lokomotiven sich darin verfangen und sie mitreißen. Die Krallen zerstörten die Oberleitung auf einer Strecke von rund 250 Meter. An der Bahnlinie wird ein Schreiben einer „autonomen Gruppe“ gefunden. Darin bekennen sich die Typen - natürlich anonym - zu den Anschlägen. Sie schreiben, dass sie mit ihrer Aktion nicht nur den Castor-Transport aufhalten wollten. Ihr Widerstand soll sich gegen das „herrschende System“, das sie total ablehnen, richten.

Durch den Anschlag, das Strafgesetzbuch nennt ihn in § 315 gefährlichen Eingriff in den Bahnverkehr, werden nicht nur die Castor-Transporte verzögert. Vor allem werden andere Menschen gefährdet. Das Zugpersonal oder Reisende in Personenzügen, die diese Strecke fahren, könnten bei einem Entgleisen der Züge sterben oder schwer verletzt werden. Deshalb drohen für so eine Aktion Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Wenn die „autonome Gruppe“ sogar dazu gebildet wurde, schwere Straftaten dieser Art zu begehen, um die Grundstrukturen des Staates zu beeinträchtigen oder staatliche

Behörden zu nötigen, ist sie nach dem Gesetz eine terroristische Vereinigung.

Wer eine terroristische Vereinigung gründet oder sich als Mitglied an einer solchen Gruppe beteiligt, muss mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren rechnen. Aber auch wer einer solchen Vereinigung hilft, kann immerhin noch mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden.

### **Es geht sogar noch weiter:**

In einem ähnlichen Fall haben drei Leute 50x40 cm große Betonplatten hochkant in das Gleisbett einer Bahnstrecke gestellt. Zum Glück ist nichts weiter passiert, weil sie bei dieser Aktion von der Bundespolizei erwischt worden sind. Jeder kann sich aber selbst ausmalen, welche Katastrophe die Reisenden in einem Zug hätte treffen können. In diesem Fall haben die Richter daher Haftbefehl wegen versuchten Mordes erlassen.

Nun passiert es einem sicher nicht jeden Tag, dass man solche Vorgänge beobachtet. Aber wenn, kann man mit einer Anzeige nicht nur die Täter hinter Schloss und Riegel bringen, sondern vielleicht sogar Leben retten.

### **Übrigens:**

Auch die „Aktion Nobelkarosentod“ von der weiter vorne die Rede war, ist ein Verbrechen. Für Brandstiftung kassiert man nach § 306 des Strafgesetzbuches Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu 10 Jahren. In weniger schweren Fällen immerhin noch 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

## Was tun?

Im Grunde können wir nur sagen: dasselbe wie gegen Rechtsextremisten, Faschos oder Nazis.

Es ist der Job der Polizei Straftaten zu verfolgen. Dazu muss sie natürlich von den Straftaten erfahren. Es gilt auch hier: Wo kein Kläger, ... Zwar treten linksextremistische Gewalttäter mit ihren Plänen nicht so offensichtlich im Straßenbild auf wie Neo-Nazis. Typisch für die „Autonomen“ ist eher, dass sie nach außen unauffällig leben und ihre Aktionen konspirativ, also heimlich ausführen.

Wenn Ihr aber von geplanten militanten Aktionen erfahrt oder Zeuge solcher Aktionen werdet, dann gebt möglichst schnell der Polizei Bescheid. Es gibt kein Patentrezept, aber eine Strafanzeige ist ein Weg.

Demos und Meinungsfreiheit sind in einer Demokratie wichtig. Wenn Ihr also aus Überzeugung für eine Sache an einer Demo teilnehmt, dann lasst Euch nicht von den „Autonomen“ zu Randalierern umfunktionieren. Entfernt Euch lieber und isoliert die Schwarzen Blöcke. Gewalt schadet einer Sache nur, sie nützt ihr nicht.





# 5 WER HILFT?

# EXIT

## Wer hilft?

Das Heft beschreibt nur rechtliche Möglichkeiten, auch etwas gegen linke Extremisten zu tun. Wer sich an die Jugendverbände, Schulen, Kirchen oder Gewerkschaften wendet, findet auch für dieses Thema ein offenes Ohr.

### Ach ja:

Die Jugendbeamten, die es in den meisten Polizeiinspektionen gibt, kennen sich auch mit linken Extremisten aus. Sie lassen sich auch zu diesem Thema locker fragen und helfen weiter.

## Du willst aus dem (Rechts)Extremismus aussteigen?

Beratung und Hilfe erhältst Du kostenlos und anonym unter der Hotline 0800 / 45 46 000.

Dort erreichst Du (R)Auswege aus dem Extremismus, das rheinland-pfälzische Aussteigerprogramm. Wenn Du weitere Informationen haben möchtest, kannst Du Dich auch über das Internet informieren.

Die Adresse lautet:

[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

Justizlinks / Rheinland-Pfalz / Aussteigerprogramm

## WEITERLESEN

Die Verfassungsschutzberichte der Länder gibt es bei den Innenministerien und den des Bundes jedes Jahr kostenlos beim Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

Bücher über Rechtsradikalismus und Politik verschickt kostenlos die Bundeszentrale für politische Bildung  
Adenauerallee 86  
53111 Bonn  
E-Mail: info@bpb.de

## ANSCHRIFTEN

### Hintergrund

Wer noch tiefer in die Hintergründe von Rechtsradikalismus einsteigen will, kann sich an das Deutsche Jugendinstitut wenden. Hier erforschen Wissenschaftler aktuelle Jugendtrends - und Rechtsradikalismus gehört leider noch immer dazu.

### Wissenschaft

Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Nockherstraße 2  
81541 München  
E-Mail: info@dji.de

## Überwachung

Eifrige Sammler extremer politischer Äußerungen und entsprechend gut informierte Fachleute arbeiten im Bundesamt für Verfassungsschutz  
Merianstraße 100  
50765 Köln  
E-Mail: presssprecher@bfv.bund.de

## Jugendringe

Auf örtlicher Ebene haben viele Kreis- und Stadtjugendringe (das sind die Zusammenschlüsse der Jugendverbände) Aktionen gegen Nazis oder linke Gewalt gestartet. Die Adressen stehen im Telefonbuch oder sind über die Stadtverwaltungen zu erfahren.

## Kommunikationsplattform gegen Rechtsextremismus

Informationen für Jugendliche, Eltern und Fachkräfte gibt es auch auf der Kommunikationsplattform gegen Rechtsextremismus „komplex“ des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung:  
[www.komplex-rlp.de](http://www.komplex-rlp.de)

## Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft Koblenz 0261 / 10 20  
Staatsanwaltschaft Mainz 06131 / 14 10  
Staatsanwaltschaft Trier 0651 / 4 66 0  
Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach 0671 / 70 80  
Staatsanwaltschaft Frankenthal 06233 / 8 00  
Staatsanwaltschaft Kaiserslautern 0631 / 3 72 10  
Staatsanwaltschaft Landau 06341 / 2 20  
Staatsanwaltschaft Zweibrücken 06332 / 80 50

**Herausgeber:**

Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig-Strasse 3  
55116 Mainz

**Verantwortlich:**

Wahid Samimy

**Idee**

(bezüglich:  
„Recht gegen Rechts“):

Kreisjugendring  
Nürnberg-Stadt

(Autoren der  
Originalausgabe:

Eva Marena,  
Jahn-Rüdiger Albert,  
Walter Zimmermann,  
Walther Schneeweiß,  
Monika Bieneck)  
Nachdruck mit freundlicher  
Genehmigung  
des Kreisjugendrings  
Nürnberg-Stadt

**Druck:**

Druckerei der  
Justizvollzugsanstalt Diez  
Limburger Straße 122  
65582 Diez

**Weitere Veröffentlichungen****des rheinland-pfälzischen Justizministeriums:**

- Als Zeuge vor Gericht (Rückporto 0,85)
- Wer hilft mir, wenn ... Vorsorgevollmacht, Betreuung- und Patientenverfügung (Rückporto 0,85)
- Nachbarrecht (Rückporto 0,85)
- Rechtstipps zum Verkehrsunfall (Rückporto 0,55)
- Erbrecht (Rückporto 0,85)
- Recht gegen Extremisten (Rückporto 0,85)
- Was tun gegen Stalking? (Rückporto 0,55)
- Sicherheit für freiwillig Engagierte (Rückporto 0,55)
- Leitfaden für Opfer von Straftaten (Rückporto 0,85)
- Musterformularsammlung für ehrenamtliche Betreuer (Rückporto 1,45)

Diese Broschüren können schriftlich beim:  
Rheinland-pfälzischen Justizministerium, Broschürenstelle,  
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, angefordert werden.  
Bitte fügen Sie einen adressierten und frankierten DIN-A-5-  
Rückumschlag (die jeweiligen Portokosten finden Sie bei den  
einzelnen Broschüren) bei.

Sie sind auch kostenlos bei allen Gerichten des Landes  
Rheinland-Pfalz sowie über das Internet erhältlich:  
[www.justiz.rlp.de/Ministerium/Broschüren](http://www.justiz.rlp.de/Ministerium/Broschüren)

Im Internet sind zusätzlich erhältlich:

- Wegweiser zu den Gerichten
- Betreuungsrecht
- Kinderschutz und Strafverfolgung
- Schlichten statt Richten
- Rund um den Verein
- Straffälligenhilfe auf neuen Wegen
- Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen in der Straferichtsbarkeit
- Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

**Hinweis:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unter sagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte für Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.